

Unterlagen für Anträge auf kirchenbauaufsichtliche Genehmigung

Gemäß § 9 Abs. 2 Kirchenbaugesetz erteilt die Genehmigung für Baumaßnahmen das Kreiskirchenamt im Einvernehmen des Superintendenten. Im Kreiskirchenamt ist der Amtsleiter/die Amtsleiterin für die Genehmigung zuständig, der Kirchenbaureferent erteilt hierzu sein fachliches Einvernehmen (Nr. 5 Abs. 2 Kirchenbauverordnung).

Kirchengemeinde/Kirchspiel:

Checkliste für einzureichende Unterlagen:

beigefügt / liegt bereits vor / wird nachgereicht

			Beschluss des GKR über die Baumaßnahme
			Beschluss des GKR über die Finanzierung
			Beschluss des GKR über den Architektenvertrag
			Maßnahmebeschreibung
			Kostenschätzung
			Architektenvertrag (3fach, 2 Unterschriften, Siegel)
			Denkmalschutzrechtliche Genehmigung
			Bewilligungsbescheide von Fördermittelgebern